



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 6. Von den Vrsachen der Beicht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Lebens/ dann daß er alsbald seine Sünd beichte / vnd ob sich einer schon auff ein langes Leben trösten möcht/ so wär's doch zwar ein vnbilliche Sach / weil wir sonst in Reinigung vnd Kleydung vñser Leibs so schr flüssig schynd / daß wir zum wenigsten nit auch mit gleicher Sorg daran wären/ damit der Seelen Zierd vnd Glanz nit durch die Sünd / oder derselben Schandflecken vngestalt vnd vermaukt werde.

Von den Ursachen der Beicht.

I.

Welches die Materi der Beicht sey.

Qje Materi der Beicht ist / wie vorhin gemeldet/ die Sünd.

II.

Welches die Form sey.

Die Form der Beicht steht in Erzählung / Haltung der Ceremonien/ so gehören zu der Sünd vnd deren Umbständ / Gewisser Zeit vnd Gebräuch.

III.

Was man für Sünd beichten muß.

Alle tödtliche Sünd / wie heimlich sie seynb / muß man insonderheit erzählen. Die läßliche oder tägliche Sünd aber / wiewol wir dieselben recht vnd nuzlich beichten / wie dann frommer Leuth Brauch in Erfahrung ist vnd aufweiset/ dannoch mögen sie wol ohn Sünd ungebeicht bleiben/ vnd in ander Weeg vnd Weiß gebüxt werden.

Pars VI.

M m

IV. Was

IV.

Was man von den Umbständen soll halten.

Man muß aber nicht allein die groben Sünd auftrücklich erzählen / sonder auch alle derselben Umbständ / dadurch die Bosheit fast gemehret oder auch gemindert werden mag. Dann etliche Umbständ also groß vnd schwer seynd / daß sie für sich selbst ein Todsünd gelten : darumb sie auch dann allemal müssen gebeichtet werden. Als wo einer mit einem Weib zu ihm gehabt hätte / der muß darneben anzeigen / ob die ledig / oder eines andern Eheweib / oder ein Blutsverwandte sey / oder sonst mit Verlobnus gegen Gott versprochen sey. Dann diese Umbständ bringen noch andere neue vnderschidliche Sünd mit / in massen / daß die erste hievor gemeldte Sünd von den heiligen Lehrern genannt wird simplex fornicatio / eine gemeine Unzucht / die ander ein Ehebruch / die dritt Incestus / eich Blutschand / die vierdt ein Gotts dieberey oder Sacilegium.

V.

Wer vnd zu welcher Zeit des Alters / disem Gesetz von der Beicht gehorchen muß.

Bey dem Lateraner Concilio / in einem seinem Canon / der anhebt: Omnia utriusque sexus , &c. ist zu sehen / es sey niemand zu disem Gesetz zugehörig verpflicht / ehe daß er zu seiner Vernunft komme : Ist aber gleichwohl dasselbig Alter auff ein gewisse Jahrzahl nicht bestimmt. Das ist aber in gemein zuwissen / dem Kind sey von der Zeit an zu beichten angeboten / wann es mächtig ist / das-

gut gegen dem bösen zu erkennen vnd zu unterscheiden/
den/ auch im Herzen Arglist zutreiben.

VI.

Zu welcher Zeit im Jahr die Beicht geschehen soll.

Aber zu welcher Zeit man färnemlich beichten soll / die hat die H. Kirch in obgemeltem Canon bestimbt. Dann alva besicht vnd ordnet sie/dass alle Glaubigen zum wenigsten Jährlich einmahl ihre Sünd beichten. Wöllen wir aber bedencken / was vnser Heil vnd Wolsfahrt erheischt / so werden wir warlich so oft beichten / vnd das nit verfaumen / wie oft wir uns des Todts befahren / oder etwas anheben/das sich von einem Menschen/ der mit Sünden bekleckt ist / mit will verüchten lassen / als da wir die Sacrament admissiern/oder dieselben empfahen.

VII.

Was für Bräuch vnd Ceremonien bey der Beicht zu halten.

Ob wol die herrliche Bräuch vnd Ceremonient so man bey der Beicht pflegt zu halten / das Sacrament nicht angehen / dannoch stellen sie des selben Dignität vnd Würden etwas mehrers vnd stattlicher vor Augen / vnd bereiten die Herzen der Beicht-Kinder / so mit Andacht zim licher massen entzündet seynd / die Gnad Gottes desto leichter zu bekommen. Dann wann sie mit entdecktem Haupt dem Priester zu Küssen fallen / die Augen videreschlagen / die Hand bittlich aufzheben / vnd dergleichen andere Zeichen Christlicher Demütigkeit vor sich thun / die gleichwol zum Sacrament

M m 2

mit

nit noithwendig / vnd also ihre Sünd beichten/da
bey ist lauter zuverstehn/ erstlich / das in disem Sa
crament ein himmlische Krafft erkennet werden
soll: vnd zum andern / das die Göttliche Barm
herzigkeit mit höchstem Ernst von vns soll gesucht
vnd erbetten werden.

VIII.

Welches die würtkliche Ursach der Beicht sey.

Die fürembste würtkliche Ursach der Beicht
ist Christus der HErr / welcher / wie er alles wol/
vnd allein vnsers Hails halben gemacht hat/ also
ist auch diß Sacrament auf seiner grossen Güting
keit vnd Barmherzigkeit von ihm eingesetzt wor
den. Die ander Instrumentalische Ursach dises
Sacraments / ist ein ordentlicher vnd geschickter
Diener. Das aber derselb ein Priester seyn muß/
der ein ordentlichen / oder sonst ein vergunten vnd
hingelassnen Gewalt hab zu absolvieren : das findet
sich gnugsamb in Kirchischer Satzung vnd Ord
nung. Gleichwol hats in Eodtsndthen/vnd wann
der recht ordentlich Priester nicht kan gehabt wer
den / vil ein andere Mainung / damit in dem Fall
niemand verkürzet werde/vnd verderbe. Und dar
umb zeigt das Trientisch Concilij an / es sey in
der Kirchen Gottes allermal bräuchlich gewesen/
das alsdann einem jeden Priester vergunnt wird/
nicht allein allerley Sünd zuvergeben / was Ge
waltis die auch bedorßten / sonder dazu auch auf
dem Bann zuthun / vnd ledig zulassen.

IX. Was

IX.

Was in dem Diener der Beicht vonnothen sey.
Nun ist aber am allermeisten vonnothen / daß
der Diener oder Verwalter dieses Sacraments
beneben dem Gewalt / beyder Ordinis vnd Juris-
dictionis, die allerding vonnothen seynd/noch dar-
zu seines Ampts Wolerfahren vnd Bericht / auch
mit Fürsichtigkeit vnd Verstand wol gefasset sey /
angesehen / daß er die Persohn bender/ eines Rich-
ters vnd Arztes / zugleich auff ihm trägt.

X.

Was ihm als ein Richter / vonnothen sey.

Und belangend das erst/als nemlich das Rich-
terlich Amt / da ist gnugsamh bewußt / daß er nit
ohen hin vnd schlechtlich erfähren vnd gelehrt seyn
muß / sonder mit Verständigkeit den Sünden vnd
Lastern wol wisse nachzufragen / auch daß er zwis-
chen allerley Art der Sünden / welche groß/wel-
che klein / nach Stand vnd Wesen einer jeden Per-
sonn urtheilen / vnd vnderscheiden kōnd.

XI.

Was ihm als ein Arzt zustehe.

Aber angesehen / daß er ein Arzt ist / da bedarf
er auch grosser Fürsichtigkeit vnd Weisheit. Dann
er soll mit Fleiß vnd wol fürsehen/damit dem Kran-
ken die Arzney gereicht werde / welche zum Heil
seiner Seel / vnd ihn vor Krankheit weiter zube-
wahren / die tauglichst seyn mag.

XII.

Warumb die Beicht sen eingesezt.

Das End der Beicht ist Hoffnung der Verzei-
hung /

M m 3

hung /

Von Würckungen der Beicht.

I.

Warzu die Beicht nütze.

Gest aber die Beicht nutzbarlich / Verzei-
hung der Sünd dadurch zu erlangen / die
Sitten zubessern / vnd die Gewohnheit zu sündigen
einzuziehen. Dann durch die Scham zu beichten /
wird dem Sünder durch seinen Willen / Lust vnd
Freyheit zu sündigen ein Baum ins Gebiß gewor-
fen / vnd auch die Bosheit damit gebandet / vnd
unterdrückt.

II.

Warumb die Beicht vonnothen sey.

Dass auch die Beicht nothwendig sey / das hat
zwar der Herr mit einer sehr schönen Gleichniss
klärlich angedeutet / als er den Gewalt / damit das
Sacrament administriert wird / ein Schlüssel
des Himmelreichs nennet. Dann wie einer in ein
verschlossens Gemach ohn den nicht kommen kan /
welchem die Schlüssel darzu befohlen seynd: also
verstehn wir auch / niemand werde in den Himm-
mel gelassen / dem die Priester die Thür nicht auf-
schliessen / welchen der Herr die Schlüssel darzu
vertrauet hat. Dann sonst werden die Schlüssel
in der Kirchen zu nichts nütz oder tauglich: vnd
wird auch der / dem die Schlüssel vnd derselben
Gewalt überantwort vnd gegeben ist / die Himm-